

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern – in der jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassung - erlässt die Gemeinde Kissing folgende:

## **Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altort Kissing“ (Sanierungssatzung)**

### **§ 1**

#### **Festlegung des Sanierungsgebiets**

- (1) In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mängel und Missstände vor. Der Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das ca. 33,44 ha umfassende Areal wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt. Es erhält die Kennzeichnung Sanierungsgebiet „Altort Kissing“.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (s. Anlage 1) vom 14.11.2023 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

### **§ 2**

#### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

### **§ 3**

#### **Genehmigungspflichten**

Im Sanierungsgebiet „Altort Kissing“ finden die Vorschriften des § 144 BauGB zu genehmigungspflichtigen Vorhaben und Rechtsvorgängen Anwendung. Ausgeschlossen ist jedoch gemäß § 142 Abs. 4 Halbsatz 2 BauGB die Genehmigungspflicht für die Fälle des § 144 Abs. 2 BauGB.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altort Kissing“ tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 143 Abs. 1 BauGB in Kraft.

#### **Hinweise:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kissing unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts oder Mangel geltend gemacht worden sind.

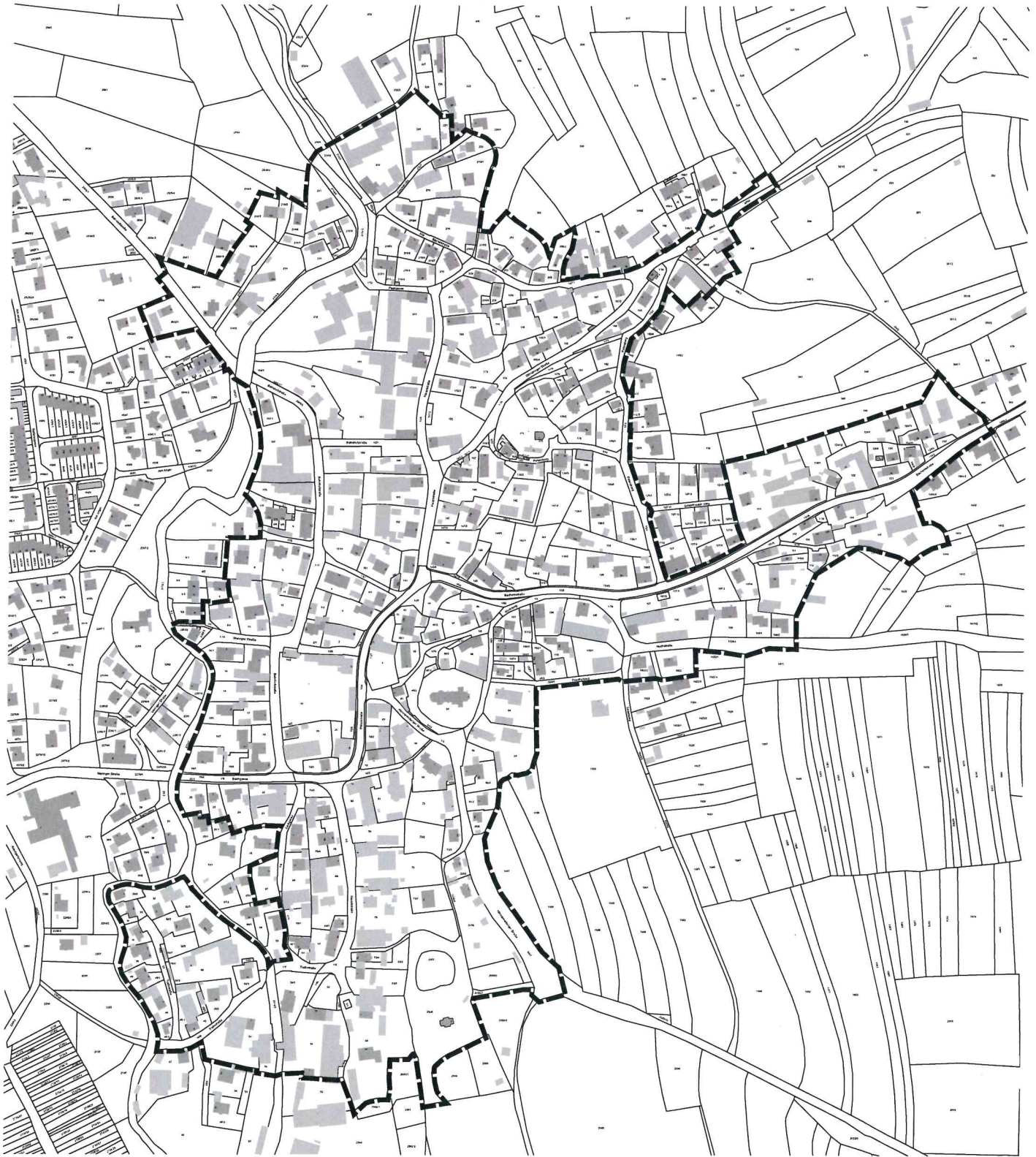
Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Kissing, den **31. Jan. 2024**

Reinhard Gürtner  
Erster Bürgermeister



Anlage 1: Lageplan des Geltungsbereichs der Sanierungssatzung „Altort Kissing“



**Gemeinde Kissing**  
Landkreis Aichach-Friedberg

Pestalozzistraße 5  
86438 Kissing

Tel: 08233 / 79 07-0  
Fax: 08233 / 52 90  
Mail: [gemeinde@kissing.de](mailto:gemeinde@kissing.de)



**HAINES-LEGER**  
ARCHITECTEN + STADTPLANER BDA

Grabenberg 1  
97070 Würzburg

Tel: 0931 / 99 11 42 52  
Mail: [info@haines-leger.de](mailto:info@haines-leger.de)

### "Altort Kissing"

Sanierungsgebiet mit  
Sanierungssatzung

Größe: 33,44 ha

14.11.2023

M 1:5000  
Papierformat: DIN A4